

Beschlussvorlage

vom 27.04.2023

öffentliche Sitzung

**Anpassung der Richtlinie der StädteRegion Aachen für die Gewäh-
rung von Zuschüssen zur Förderung von Tourismus- und Erho-
lungseinrichtungen**

Beratungsreihenfolge

Datum Gremium

17.05.2023 Ausschuss für Strukturentwicklung, Wirtschaft, (Eu-)regionale Zu-
sammenarbeit und Tourismus

01.06.2023 Städteregionsausschuss

15.06.2023 Städteregionstag

Beschlussvorschlag:

Der Städteregionstag beschließt die der Sitzungsvorlage 2023/0191 als Anlage bei-
gefügte Richtlinie der StädteRegion Aachen für die Gewährung von Zuschüssen zur
Förderung von Tourismus- und Erholungseinrichtungen.

Sachlage:

Der Städteregionstag hat am 10.12.2009 die Richtlinie der StädteRegion Aachen für
die Gewährung von Zuschüssen zur Förderung von Tourismus- und Erholungsein-
richtungen beschlossen (siehe SV-Nr.: 2009/0459). Im Rahmen der Sitzung des
Städteregionstags am 15.12.2011 wurde die Richtlinie zuletzt angepasst (siehe SV-
Nr.: 2011/0417).

Im Rahmen des Sachkontos 531826 „Förderung des Tourismus“, Kostenträger
15.01.03, Kostenstelle 585000 wurden bis zum Jahr 2016 seitens der StädteRegion
Aachen jährlich 82.000 € für die Förderung der touristischen Infrastruktur bereitge-
stellt.

Diese Mittel wurden seit 2017 zur Deckung der im Rahmen des aktuell in der Umsetzung befindlichen RWP-Förderantrags „Erlebnisraum Aachener Revier“ anfallenden Kosten/Eigenanteile genutzt (siehe SV-Nr.: 2015/0425), in dessen Rahmen die StädteRegion Aachen als Bündelungsantragsstellerin für neun Kommunen aufgetreten ist. Mit Auslaufen des Projektes stehen ab dem HH-Jahr 2023 wieder Mittel für die Förderung von touristischen Infrastrukturmaßnahmen zur Verfügung.

Vor dem Hintergrund der dynamischen Entwicklung im Segment Tourismus seit der letzten Anpassung der Richtlinie vor 12 Jahren schlägt die Verwaltung vor, die Richtlinie mit Wiederaufnahme der Mittel zur Förderung von Tourismus- und Erholungseinrichtungen in den Haushalt 2023 zu aktualisieren und an die aktuellen Entwicklungen anzupassen. Der Entwurf der überarbeiteten Richtlinie ist als Anlage beigefügt (siehe Anlage 1 und 2).

Folgende Änderungen sind hervorzuheben:

- Zu fördernde Maßnahmen sollen sich zukünftig an den Schwerpunkten der städteregionalen Förder- und Tourismusstrategie orientieren.
- Es findet künftig eine kriteriengestützte Bewertung von eingereichten Projektanträgen im Rahmen der Gewährung von Zuschüssen zur Förderung von Tourismus- und Erholungseinrichtungen in der StädteRegion Aachen Anwendung.
- Anteilige Personalkosten beim Antragssteller sind gemäß neuer Richtlinie nicht mehr förderfähig.
- Der Anteil an förderfähigen Vermarktungskosten wird auf max. 15 % der Gesamtförderung begrenzt.
- Die max. Projektlaufzeit wird von bisher 12 Monate auf 24 Monate erhöht.
- Die Zweckbindungsfrist wird von 20 auf 15 Jahre reduziert.

Die Überarbeitung der Richtlinien orientiert sich in erster Linie an der aktuell gültigen RWP-Infrastrukturrichtlinie des Landes NRW (RWP NRW Infrastruktur in der gültigen Fassung vom 01.01.2022).

Kriteriengestützte Bewertung von eingereichten Projektanträgen

Im Rahmen der Sitzung des Tourismus- und Kulturausschusses am 26.09.2019 wurde die Verwaltung beauftragt, bei künftigen aktivtouristischen Projektanträgen eine in der Sitzung vorgestellte Matrix zur Bewertung der Wirksamkeit und Nachhaltigkeit von touristischen Projekten anzuwenden und ergebnisabhängig entsprechende Empfehlungen in Bezug auf eine städteregionale Projektbeteiligung abzuleiten (siehe SV-Nr.: 2019/0179-E1). Die Verwaltung schlägt vor, eine an den Bereich der touristischen Infrastrukturförderung angepasste Matrix zur Bewertung der Wirksamkeit und Nachhaltigkeit von touristischen Projekten anzuwenden, mit deren Hilfe künftige Entscheidungsprozesse in Bezug auf städteregionale Projektförderung

transparent gestaltet und eine Vergleichbarkeit von Projekten hergestellt werden soll.

In den Bewertungsprozess fließen insgesamt 6 Einzelkriterien mit unterschiedlicher Gewichtung ein, die in der Folge aufgelistet und in Anlage 3 erläutert werden.

Bewertungskriterien:

Bewertungskriterium	Gewichtung
Bezug zur städteregionalen Tourismusstrategie	25 %
Touristische Nachfrage/touristischer Bedarf	20 %
Raumwirksamkeit des Projektansatzes	15 %
Erschließung zusätzlicher Finanzierungsquellen	15 %
Nachhaltigkeit	15 %
Innovationsgrad des Projektes	10 %

In Abhängigkeit von der erreichten Gesamtpunktzahl, deren Spanne von 0 bis 500 Punkte reicht, werden die Projekte nach Abschluss der Prüfung in die Kategorien

- Uneingeschränkt förderwürdig (Gesamtpunktzahl 400 – 500 Punkte)
- Bedingt förderwürdig (Gesamtpunktzahl 300 – 399 Punkte)
- Nicht förderwürdig (Gesamtpunktzahl <300 Punkte)

eingestuft.

Grundsätzliches Ziel der Matrix ist es, die Mehrwerte von Projekten mit dem entstehenden Aufwand in Relation zu setzen und ergebnisabhängig entsprechende Empfehlungen für eine städteregionale Projektförderung abzuleiten. Die Matrix soll somit künftig sowohl für die Verwaltung als auch für das politische Gremium als Entscheidungsgrundlage/-hilfe dienen und auf alle zukünftigen Projektanträge Anwendung finden.

Rechtslage:

Gem. § 26 Abs. 1 Satz 2 Buchst. f) KrO NRW ist der Städteregionstag zuständig für den Erlass von Satzungen und sonstigen ortsrechtlichen Bestimmungen.

Personelle Auswirkungen:

Die Aufgabe wird bereits durch S 85 erfüllt und kann in ihrer veränderten Form durch das bestehende Personal übernommen werden.

Finanzielle/bilanzielle Auswirkungen:

Im Rahmen des Sachkontos 531826 „Förderung des Tourismus“, Kostenträger 15.01.03, Kostenstelle 585000 wurden bis zum Jahr 2016 seitens der StädteRegion jährlich 82.000 € für die Förderung der touristischen Infrastruktur bereitgestellt.

Diese Mittel wurden seit 2017 zur Deckung der im Rahmen des aktuell in der Umsetzung befindlichen RWP-Förderantrags „Erlebnisraum Aachener Revier“ anfallenden Kosten/Eigenanteile genutzt (siehe SV-Nr.: 2015/0425), in dessen Rahmen die StädteRegion Aachen als Bündelungsantragsstellerin für neun Kommunen aufgetreten ist. Durch synergetische Verknüpfung mit der RWP-Förderung konnte eine Multiplikation der seitens der StädteRegion bereitgestellten Fördermittel erreicht werden (80 % Landesförderung, 20 % Eigenanteil), so dass in enger Abstimmung mit den Kommunen das RWP-Projekt „Erlebnisraum Aachener Revier“ erfolgreich umgesetzt werden konnte.

Aufgrund des Auslaufens des Projektes „Erlebnisraum Aachener Revier“ war ursprünglich geplant, Mittel in Höhe von 82.000 € erneut in den Haushaltsentwurf 2023 einzubringen, um weiterhin eine kontinuierliche Struktur- und Tourismusförderung insbesondere in den ländlich geprägten Bereichen der StädteRegion Aachen zu gewährleisten und die in den letzten Jahren etablierte und erfolgreiche Arbeit mit den städteregionalen Kommunen fortsetzen zu können (siehe SV-Nr.: 2021/0328-E1).

In Analogie zur Verfahrensweise wird die Finanzierung der im Rahmen des RWP-Förderantrags „Entwicklung von Qualitätsrundwanderwegen in der StädteRegion Aachen“ anfallenden Kosten/Eigenanteile ebenfalls über die Mittel zur Förderung des Tourismus erfolgen (siehe SV-Nr.: 2021/0469 und 2023/0065). Auch hier fungiert die StädteRegion Aachen als Bündlungsantragsstellerin für alle 10 städteregionsangehörigen Kommunen. Entsprechend sind in dem HH-Jahr 2023 42.352,11 € über das Projekt gebunden. Für den HH-Entwurf 2024 werden Mittel in Höhe von 42.352,11 € für dieses Projekt eingestellt. Für die Förderung weiterer touristischer Infrastrukturen stehen somit in den Haushaltsjahren 2023 und 2024 jeweils noch 39.647,89 € zur Verfügung.

Im Auftrag:
gez.: Terodde

Anlagen:

Richtlinie der StädteRegion Aachen für die Gewährung von Zuschüssen zur Förderung von Tourismus- und Erholungseinrichtungen (Anlage 1)

Synopse zu der Richtlinie der StädteRegion Aachen für die Gewährung von Zuschüssen zur Förderung von Tourismus- und Erholungseinrichtungen (Anlage 2)

Erläuterung zur kriteriengestützten Bewertung von eingereichten Projektanträgen im Rahmen der Gewährung von Zuschüssen zur Förderung von Tourismus- und Erholungseinrichtungen in der StädteRegion Aachen (Anlage 3)

Richtlinie

**der StädteRegion Aachen für die Gewährung von Zuschüssen zur Förderung von
Tourismus- und Erholungseinrichtungen**

(in der Fassung vom 15.06.2023)

Inhalt

- 1. Zuwendungszweck**
- 2. Formale Rahmenbedingungen**
- 3. Gegenstand der Förderung und Hinweise zu förderbaren Ausgaben**
- 4. Zuwendungsempfängerin oder Zuwendungsempfänger**
- 5. Zuwendungsvoraussetzungen**
- 6. Art und Höhe der Zuwendung, Förderberechnung**
- 7. Antragsverfahren**
- 8. In Kraft treten**

1. Zuwendungszweck

- 1.1 Im Rahmen der jährlich zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel und nach Maßgabe dieser Richtlinie können Maßnahmen gefördert werden, die nachweislich die touristische Infrastruktur ausbauen bzw. dem überörtlichen Erholungsverkehr dienen und die Attraktivität des Erholungsraumes verbessern. Die zu fördernden Maßnahmen sollen sich an den Schwerpunkten der städteregionalen Förder- und Tourismusstrategie orientieren bzw. auf deren Ziele einzahlen und sind in diesem Kontext zu begründen.

1.2 Maßnahmen, deren Trägerstruktur interkommunal organisiert ist und/oder deren Finanzierung unter Beteiligung von privatem Kapital erfolgt, sind ausdrücklich erwünscht.

2. Formale Rahmenbedingungen

2.1 Die StädteRegion Aachen fördert den Ausbau der Tourismusinfrastruktur durch Zuwendungen. Diese Förderung ist eine freiwillige Aufgabe der StädteRegion Aachen.

2.2 Die Zuwendungen werden nach Maßgabe der Bestimmungen dieser Richtlinie, nach den Bewilligungs- und Auszahlungsrichtlinien sowie den Bewilligungsbedingungen für die Gewährung von Zuwendungen der StädteRegion Aachen in der geltenden Fassung gewährt.

2.3 Ein Rechtsanspruch auf Gewährung der Zuwendung besteht nicht. Vielmehr entscheidet die Bewilligungsbehörde aufgrund ihres pflichtgemäßen Ermessens nach den dargelegten Rechtsgrundlagen im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel und nach Maßgabe der in der städteregionalen Förder- und Tourismusstrategie gesetzten Handlungsfelder und Prioritäten. Die Projekte werden auf Grundlage unterschiedlich stark gewichteter Kriterien bewertet, um eine Vergleichbarkeit in Hinblick auf Förderwürdigkeit/Relevanz der Einzelprojekte zu erreichen.

Bewertungskriterien

- Bezug zur städteregionalen Tourismusstrategie (25 %)
- Touristische Nachfrage/touristischer Bedarf (20 %)
- Raumwirksamkeit des Projektansatzes (15 %)
- Erschließung zusätzlicher Finanzierungsquellen (15 %)
- Nachhaltigkeit (15 %)
- Innovationsgrad des Projektes (10 %)

Soweit Zweifelsfälle auftreten entscheidet der Städteregionsausschuss nach Vorberatung im Ausschuss für Strukturentwicklung, Wirtschaft, (Eu-)regionale Zusammenarbeit und Tourismus.

2.4 Die Tourismusinfrastrukturmittel der StädteRegion Aachen sind zusätzliche Hilfen. Sie sind nicht dafür vorgesehen, andere öffentliche Finanzierungsmöglichkeiten ohne regionale Zielsetzung zu ersetzen. Deshalb

sind vorrangig Mittel aus anderen in Betracht kommenden Förderprogrammen zu beantragen. Eine Kombination von anderen öffentlichen Zuschüssen und den Fördermitteln der StädteRegion Aachen ist bei Antragstellung offen zu legen. Die StädteRegion Aachen behält sich vor, die Antragstellung anderer öffentlicher Fördermittel zu prüfen.

- 2.5 Die StädteRegion Aachen kann prioritäre Themen (z.B. Qualitätsoffensiven, Radtourismus, Wandertourismus, etc.) am Anfang eines Jahres ankündigen, die unter Berücksichtigung von Pkt. 2.3 bei der Antragstellung einen „Vorrang“ erhalten.

3. Gegenstand der Förderung und Hinweise zu förderbaren Ausgaben

Folgende Maßnahmen werden nach dieser Richtlinie gefördert:

- 3.1 Die Inwertsetzung/Einrichtung von Objekten für den Tourismus bzw. überörtliche Naherholung sowie öffentliche Einrichtungen des Tourismus.

3.1.1, Kommunale und regionale Tourismusmaßnahmen nach Nr. 3.1 müssen die touristische Ausrichtung bzw. die touristische Profilierung der Region als Aktiverlebnisregion vertiefen und/oder vorhandene Kernkompetenzen z.B. als überörtliche Naherholungsfunktion nachhaltig stärken. Öffentliche Einrichtungen des Tourismus sind die dem Touristen dienenden Basiseinrichtungen der Tourismusinfrastruktur,

- die für die Leistungsfähigkeit und die wirtschaftliche Entwicklung von gewerblichen Beherbergungsunternehmen von unmittelbarer Bedeutung sind und
- die nicht nur der lokalen Naherholung dienen und
- die Leistungen üblicherweise unentgeltlich oder üblicherweise zu nicht kostendeckenden Preisen erbringen.

Zu den förderbaren Basiseinrichtungen der Tourismusinfrastruktur zählen z.B. nicht

Badeanlagen und Sportanlagen.

Bei Tourismusinfrastrukturmaßnahmen nach Nr. 3.1 kann bürgerschaftliches Engagement in der Form von freiwilligen, unentgeltlichen Arbeiten als fiktive Ausgabe in die Bemessungsgrundlage für die Zuwendung an einen Träger i. S. der Nr. 4.1 einbezogen werden.

- Die als bürgerschaftliches Engagement zu berücksichtigenden Leistungen dürfen nicht in Erfüllung einer Verpflichtung aus einem Beschäftigungsverhältnis oder einer organschaftlichen Stellung bei der Zuwendungsempfängerin oder dem Zuwendungsempfänger erbracht werden.
- Im Rahmen bürgerschaftlichen Engagements erbrachte Arbeitsleistungen können bei der Ermittlung der zuwendungsfähigen Gesamtausgaben wie folgt berücksichtigt werden:
 - pro geleisteter Arbeitsstunde pauschal mit 10 Euro,
 - bei Arbeitsleistungen, die eine besondere fachliche Qualifikation erfordern, kann die Bewilligungsbehörde im Einzelfall einen höheren Betrag anerkennen,
 - die Höhe der fiktiven Ausgaben für bürgerschaftliches Engagement darf 15 % der zuwendungsfähigen Gesamtausgaben nicht überschreiten,
 - der Beleg der geleisteten Arbeitsstunden erfolgt durch einfache Stundennachweise, die zu unterschreiben sind; diese müssen Namen, Anschrift, Datum, Dauer und Art der Leistung beinhalten und sind vom Träger gegenzuzeichnen.

3.1.2 Ausgaben für die Erstellung von Konzepten und Gutachten sowie Ausgaben für die Vermarktung und Öffentlichkeitsarbeit in Bezug auf die in Nr. 3.1 genannten Maßnahmen

3.2 Planungs- und Beratungsleistungen für die in Nr. 3.1 genannten Maßnahmen

3.2.1 Ausgaben für Planungs- und Beratungsleistungen mit Ausnahme der Bauleitplanung können auch zur Investitionsmaßnahme zeitlich vorlaufend gefördert werden, wenn diese

- zur Vorbereitung/Durchführung förderbarer Infrastrukturmaßnahmen erforderlich sind und
- die Leistung von Dritten erbracht wird und

- soweit dafür keine anderen öffentlichen Mittel zur Verfügung stehen.

Die Beauftragung der Leistungen darf nicht länger als zwei Kalenderjahre bezogen auf den Zeitpunkt der Antragstellung zurückliegen. Die Beauftragung von Planungsleistungen zählt nicht als Beginn der Maßnahme im Sinne der Nr. 5.1.

3.3 Maßnahmen zur Vermarktung der neu geschaffenen Tourismus- sowie überörtliche Naherholungseinrichtungen. Der Anteil der Vermarktungsausgaben darf 15% der Gesamtkosten nicht überschreiten.

3.4 Nicht förderbare Ausgaben

Nicht gefördert werden insbesondere:

- Ausgaben für den Grunderwerb einschließlich Nebenausgaben,
- Ausgaben für Finanzierungskosten,
- Ausgaben für Flächenentwicklungen zugunsten der im Rahmenplan der Bund-Länder-Gemeinschaftsausgabe in der jeweils geltenden Fassung von der Förderung ausgeschlossenen Wirtschaftsbereiche,
- Ausgaben für Maßnahmen auf privaten Grundstücken, die nur einem Unternehmen zugute kommen, wie z. B. Hausanschlüsse,
- Ausgaben für Ersatzbeschaffungen,
- Ausgaben für Wohnräume,
- Abschreibungen,
- Ausgaben für die Unterhaltung, Wartung, Ablösung (Straßenbau),
- Ausgaben für die Umsatzsteuer, sofern sie als Vorsteuer gemäß Umsatzsteuergesetz geltend gemacht werden kann,
- Ausgaben für Maßnahmen des Bundes und des Landes und
- Ausgaben für Gemeinkosten.

4. Zuwendungsempfängerin oder Zuwendungsempfänger

4.1 Antragsberechtigt für die Förderung des Ausbaus der Tourismusinfrastruktur und sonstiger Maßnahmen nach Nr. 3. ist der Träger der Maßnahme. Der Träger ist in vollem Umfang für die rechtlichen Grundlagen gemäß Nr. 2 entsprechende Abwicklung der Maßnahme verantwortlich.

4.1.1 Als Träger von Maßnahmen werden ausschließlich regionsangehörige Kommunen, Verkehrsvereine und kommunale Tourismuseinrichtungen gefördert.

4.2 Der Träger kann die Ausführung, den Betrieb und die Vermarktung der Infrastrukturprojekte sowie das Eigentum an den Infrastrukturprojekten an natürliche oder juristische Personen, die auf Gewinnerzielung ausgerichtet sind, unter Beachtung der Vorschriften zur Vergabe von öffentlichen Aufträgen übertragen. Die Verantwortung des Trägers nach Nr. 4.1, Satz 2 bleibt hiervon unberührt. Voraussetzungen für die Übertragung sind, dass

- die Förderziele dieser Richtlinie eingehalten werden und
- die Interessen des Trägers gewahrt bleiben, indem dieser ausreichenden Einfluss auf die Ausgestaltung der Maßnahme behält, und
- die wirtschaftliche Aktivität des Betreibers sich auf den Betrieb bzw. die Vermarktung der Infrastruktureinrichtung beschränkt; er darf die Infrastruktureinrichtung nicht eigenwirtschaftlich nutzen.

4.3 Infrastrukturanlagen müssen einen diskriminierungsfreien Zugang der Nutzer ermöglichen.

5. Zuwendungsvoraussetzungen

5.1 Zuwendungen werden nur für Maßnahmen gewährt, mit deren Durchführung zum Zeitpunkt der Bewilligung noch nicht begonnen wurde. Ein vorzeitiger Maßnahmenbeginn kann in Ausnahmefällen ab Einreichungsdatum ohne Ableitung eines Rechtsanspruches auf Förderung schriftlich beantragt werden.

5.1.1 Beginn der Maßnahme ist grundsätzlich der Abschluss eines der Ausführung zuzurechnenden Lieferungs- oder Leistungsvertrages. Bei Baumaßnahmen gelten Planung und Bodenuntersuchung sowie sonstige vorbereitende Maßnahmen, auch Planungs- und Beratungsleistungen nicht als Beginn der Maßnahme. Der Grunderwerb gilt nicht als Beginn der Maßnahme.

5.2 Die Gesamtfinanzierung der zur Förderung beantragten Maßnahme muss sichergestellt sein.

- 5.3 Gefördert werden grundsätzlich nur Maßnahmen, die innerhalb von sechs Monaten nach Bekanntgabe des Zuwendungsbescheides begonnen und innerhalb von 24 Monaten beendet sind.
- 5.4 Die Bewilligung setzt voraus, dass der Träger der Maßnahme die geförderte Maßnahme mindestens 15 Jahre nach dem physischen Abschluss der geförderten Maßnahme dem Förderzweck entsprechend nutzt (Infrastrukturbindungsfrist).
- 5.5 Hat der Antragsteller bzw. die Antragstellerin bereits früher öffentliche Finanzierungshilfen erhalten, ist die bestimmungsgemäße Verwendung dieser Fördermittel Voraussetzung für die beantragte Förderung.
- 5.6 Es werden nur Maßnahmen gefördert, die sich an einem touristischen Leitbild orientieren bzw. an einem touristischen Thema/ einer touristischen Zielgruppe ausrichten. Dies ist bei Antragstellung darzustellen.
- 5.7 Es ist nachzuweisen, dass für die Durchführung der Maßnahmen notwendige Genehmigungen vorliegen und vor allem die erforderlichen Abstimmungen mit der Unteren Landschaftsbehörde erfolgt sind.
- 5.8 Der Träger der Infrastrukturmaßnahme muss über die benötigten Grundstücksflächen Verfügungsberechtigt sein.
- 5.9 Die Fördermittel der StädteRegion Aachen dürfen nicht andere, vorhandene, öffentliche Finanzierungsmittel ersetzen, können aber mit diesen kombiniert werden. Eine Kombination von Fördermitteln muss bei Antragstellung offen gelegt werden.

6. Art und Höhe der Zuwendung/Förderberechnung

- 6.1 Die Förderung erfolgt als Projektförderung im Wege der Anteilfinanzierung. Gewährt werden nicht rückzahlbare Zuschüsse unter den im Bewilligungsbescheid geregelten Auflagen und Bedingungen.
- 6.2 a) Der Regelfördersatz beträgt maximal 50 % der förderbaren unrentierlichen Ausgaben.

- 6.2 b) Bei Kombination mit dem Sonderprogramm RWP/GRW beträgt der Regelfördersatz maximal 50 % des verbleibenden kommunalen Eigenanteils, so dass in der Regel 10 % Eigenanteil beim Antragsteller verbleiben.
- 6.3 Bei Kombination mit anderen öffentlichen Förderungen (LEADER und INTERREG) ist der Förderanteil der StädteRegion Aachen so zu bemessen, dass ein Eigenanteil des Maßnahmeträgers i.H.v. mind. 20 % an den unrentierlichen Ausgaben der Gesamtkosten der Maßnahme verbleibt.
- 6.4 Der Förderung sind die förderbaren unrentierlichen Ausgaben für die unter Nr. 3. grundsätzlich förderbaren Maßnahmen zugrunde zu legen.
- 6.5 Die Bagatellgrenze einer förderfähigen Maßnahme liegt bei 2.000,00 € hinsichtlich der förderfähigen Ausgaben.

7. Antragsverfahren

- 7.1 Der Träger stellt schriftlich einen formlosen Förderantrag mit Beschreibung der Maßnahme und genauen Kosten- und Finanzierungsplänen bei der StädteRegion Aachen.
- 7.2 Eine ausführliche Begründung der Maßnahme mit Ausrichtung auf die in der städteregionalen Förder- und Tourismusstrategie gesetzten Handlungsfelder und Prioritäten, auf das touristische Leitbild bzw. touristische Thema ist vorzulegen.
- 7.3 Bei mehreren beantragten Maßnahmen ist durch den Antragsteller eine Priorisierung vorzunehmen.
- 7.4 Die StädteRegion Aachen behält sich vor, prioritäre Themen am Anfang eines Jahres anzukündigen, die unter Berücksichtigung von Pkt. 2.3 bei der Antragstellung einen „Vorrang“ erhalten.
- 7.5 Die Projekte werden auf Grundlage unterschiedlich stark gewichteter Kriterien bewertet, um eine Vergleichbarkeit in Hinblick auf Förderwürdigkeit/Relevanz der Einzelprojekte zu erreichen.

Bewertungskriterien

- Bezug zur städteregionalen Tourismusstrategie (25 %)
- Touristische Nachfrage/touristischer Bedarf (20 %)
- Raumwirksamkeit des Projektansatzes (15 %)
- Erschließung zusätzlicher Finanzierungsquellen (15 %)
- Nachhaltigkeit (15 %)
- Innovationsgrad des Projektes (10 %)

8. Inkrafttreten

- 8.1 Diese Richtlinie tritt mit Wirkung vom 01.07.2023 in Kraft. Sie ist auf alle Anträge anzuwenden, über die nach dem 01.07.2023 per Bescheid entschieden wird.
- 8.2 Gleichzeitig tritt die Richtlinie vom 15.12.2011 außer Kraft.

<u>Richtlinie</u> der StädteRegion Aachen für die Gewährung von Zuschüssen zur Förderung von Tourismus- und Erholungseinrichtungen (alt)	<u>Richtlinie</u> der StädteRegion Aachen für die Gewährung von Zuschüssen zur Förderung von Tourismus- und Erholungseinrichtungen (neu)
<p>1. <u>Zweck</u></p> <p>1.1 Im Rahmen der jährlich zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel und nach Maßgabe dieser Richtlinie können Maßnahmen gefördert werden, die nachweislich die touristische Infrastruktur ausbauen bzw. dem überörtlichen Erholungsverkehr dienen und die Attraktivität des Erholungsraumes verbessern. Die zu fördernden Maßnahmen sollen sich an einem Leitbild bzw. touristischem Thema ausrichten und sind in diesem Zusammenhang zu begründen.</p> <p>1.2 Maßnahmen, deren Trägerstruktur interkommunal organisiert ist und/oder deren Finanzierung unter Beteiligung von privatem Kapital erfolgt, sind ausdrücklich erwünscht.</p> <p>2. <u>Formale Rahmenbedingungen</u></p> <p>2.1 Die StädteRegion Aachen fördert den Ausbau der Tourismusinfrastruktur durch Zuwendungen. Diese Förderung ist eine freiwillige Aufgabe der StädteRegion Aachen.</p> <p>2.2 Die Zuwendungen werden nach Maßgabe der Bestimmungen dieser Richtlinie sowie nach den Bewilligungs- und Auszahlungsrichtlinien sowie den Bewilligungsbedingungen für</p>	<p>1. <u>Zweck</u></p> <p>1.1 Im Rahmen der jährlich zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel und nach Maßgabe dieser Richtlinie können Maßnahmen gefördert werden, die nachweislich die touristische Infrastruktur ausbauen bzw. dem überörtlichen Erholungsverkehr dienen und die Attraktivität des Erholungsraumes verbessern. Die zu fördernden Maßnahmen sollen sich an einem Leitbild bzw. touristischem Thema ausrichten den Schwerpunkten der städteregionalen Förder- und Tourismusstrategie orientieren bzw. auf deren Ziele einzahlen und sind in diesem Zusammenhang zu begründen.</p> <p>1.2 Maßnahmen, deren Trägerstruktur interkommunal organisiert ist und/oder deren Finanzierung unter Beteiligung von privatem Kapital erfolgt, sind ausdrücklich erwünscht.</p> <p>2. <u>Formale Rahmenbedingungen</u></p> <p>2.1 Die StädteRegion Aachen fördert den Ausbau der Tourismusinfrastruktur durch Zuwendungen. Diese Förderung ist eine freiwillige Aufgabe der StädteRegion Aachen.</p> <p>2.2 Die Zuwendungen werden nach Maßgabe der Bestimmungen dieser Richtlinie, sowie nach den Bewilligungs- und Auszahlungsrichtlinien sowie den Bewilligungsbedingungen für</p>

<p>die Gewährung von Zuwendungen der StädteRegion Aachen in der geltenden Fassung gewährt.</p>	<p>die Gewährung von Zuwendungen der StädteRegion Aachen in der geltenden Fassung gewährt.</p>
<p>2.3 Ein Rechtsanspruch auf Gewährung der Zuwendung besteht nicht. Vielmehr entscheidet die Bewilligungsbehörde aufgrund ihres pflichtgemäßen Ermessens nach den dargelegten Rechtsgrundlagen im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel und nach Maßgabe der von der StädteRegion Aachen gesetzten Prioritäten. Soweit Zweifelsfälle auftreten entscheidet der Städteregionsausschuss nach Vorberatung im Tourismus- und Kulturausschuss.</p>	<p>2.3 Ein Rechtsanspruch auf Gewährung der Zuwendung besteht nicht. Vielmehr entscheidet die Bewilligungsbehörde aufgrund ihres pflichtgemäßen Ermessens nach den dargelegten Rechtsgrundlagen im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel und nach Maßgabe der von der StädteRegion Aachen gesetzten Prioritäten in der städteregionalen Förder- und Tourismusstrategie gesetzten Handlungsfelder und Prioritäten. Die Projekte werden auf Grundlage unterschiedlich stark gewichteter Kriterien bewertet, um eine Vergleichbarkeit in Hinblick auf Förderwürdigkeit/Relevanz der Einzelprojekte zu erreichen.</p> <p>Bewertungskriterien:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Bezug zur städteregionalen Tourismusstrategie (25 %) • Touristische Nachfrage/touristischer Bedarf (20 %) • Raumwirksamkeit des Projektansatzes (15 %) • Erschließung zusätzlicher Finanzierungsquellen (15 %) • Nachhaltigkeit (15 %) • Innovationsgrad des Projektes (10 %) <p>Soweit Zweifelsfälle auftreten entscheidet der Städteregionsausschuss nach Vorberatung im Tourismus- und Kulturausschuss Ausschuss für Strukturentwicklung, Wirtschaft, (Eu-)regionale Zusammenarbeit und Tourismus.</p>
<p>2.4 Die Tourismusinfrastrukturmittel der StädteRegion Aachen sind zusätzliche Hilfen. Sie sind nicht dafür vorgesehen, andere öffentliche Finanzierungsmöglichkeiten ohne regionale</p>	<p>2.4 Die Tourismusinfrastrukturmittel der StädteRegion Aachen sind zusätzliche Hilfen. Sie sind nicht dafür vorgesehen, andere öffentliche Finanzierungsmöglichkeiten ohne regionale</p>

<p>Zielsetzung zu ersetzen. Deshalb sind vorrangig Mittel aus anderen in Betracht kommenden Förderprogrammen zu beantragen. Eine Kombination von anderen öffentlichen Zuschüssen und den Fördermitteln der StädteRegion Aachen ist bei Antragstellung offen zu legen. Die StädteRegion Aachen behält sich vor, die Antragstellung anderer öffentlicher Fördermittel zu prüfen.</p> <p>2.5 Die StädteRegion Aachen kann prioritäre Themen (z.B. Qualitätsoffensiven, Radtourismus etc.) am Anfang eines Jahres ankündigen, die unter Berücksichtigung von Pkt. 2.3 bei der Antragstellung einen „Vorrang“ erhalten.</p> <p>3. Gegenstand der Förderung und Hinweise zu förderbaren Ausgaben</p> <p>Folgende Maßnahmen werden nach dieser Richtlinie gefördert:</p> <p>3.1 Die Inwertsetzung/Einrichtung von Objekten für den Tourismus bzw. überörtliche Naherholung sowie öffentliche Einrichtungen des Tourismus.</p> <p>3.1.1 Ausgaben für Tourismusinfrastrukturmaßnahmen, kommunale und regionale Tourismusmaßnahmen nach Nr. 3.1 müssen die touristische Ausrichtung bzw. die touristische Profilierung der Region vertiefen und/oder vorhandene Kernkompetenzen z.B. als überörtliche Naherholungsfunktion nachhaltig stärken. Öffentliche Einrichtungen des Tourismus sind die dem Touristen dienenden Basiseinrichtungen der Tourismusinfrastruktur</p>	<p>Zielsetzung zu ersetzen. Deshalb sind vorrangig Mittel aus anderen in Betracht kommenden Förderprogrammen zu beantragen. Eine Kombination von anderen öffentlichen Zuschüssen und den Fördermitteln der StädteRegion Aachen ist bei Antragstellung offen zu legen. Die StädteRegion Aachen behält sich vor, die Antragstellung anderer öffentlicher Fördermittel zu prüfen.</p> <p>2.5 Die StädteRegion Aachen kann prioritäre Themen (z.B. Qualitätsoffensiven, Radtourismus etc.) am Anfang eines Jahres ankündigen, die unter Berücksichtigung von Pkt. 2.3 bei der Antragstellung einen „Vorrang“ erhalten.</p> <p>3. Gegenstand der Förderung und Hinweise zu förderbaren Ausgaben</p> <p>Folgende Maßnahmen werden nach dieser Richtlinie gefördert:</p> <p>3.1 Die Inwertsetzung/Einrichtung von Objekten für den Tourismus bzw. überörtliche Naherholung sowie öffentliche Einrichtungen des Tourismus.</p> <p>3.1.1 Ausgaben für Tourismusinfrastrukturmaßnahmen, Kommunale und regionale Tourismusmaßnahmen nach Nr. 3.1 müssen die touristische Ausrichtung bzw. die touristische Profilierung der Region als Aktiverlebnisregion vertiefen und/oder vorhandene Kernkompetenzen z.B. als überörtliche Naherholungsfunktion nachhaltig stärken. Öffentliche Einrichtungen des Tourismus sind die dem Touristen dienenden Basiseinrichtungen der Tourismusinfrastruktur</p>
--	--

- die für die Leistungsfähigkeit und die wirtschaftliche Entwicklung von gewerblichen Beherbergungsunternehmen von unmittelbarer Bedeutung sind und
- die nicht nur der lokalen Naherholung dienen und
- welche die Leistungen üblicherweise unentgeltlich oder üblicherweise zu nicht kostendeckenden Preisen erbringen.

Zu den förderbaren Basiseinrichtungen der Tourismusinfrastruktur zählen z.B. nicht Badeanlagen und Sportanlagen.

Bei Tourismusinfrastrukturmaßnahmen nach Nr. 3.1 kann bürgerschaftliches Engagement in der Form von freiwilligen, unentgeltlichen Arbeiten als fiktive Ausgabe in die Bemessungsgrundlage für die Zuwendung an einen Träger i. S. der Nr. 4.1 einbezogen werden.

- Die als bürgerschaftliches Engagement zu berücksichtigenden Leistungen dürfen nicht in Erfüllung einer Verpflichtung aus einem Beschäftigungsverhältnis oder einer organschaftlichen Stellung bei der Zuwendungsempfängerin oder dem Zuwendungsempfänger erbracht werden.
- Im Rahmen bürgerschaftlichen Engagements erbrachte Arbeitsleistungen können bei der Ermittlung der zuwendungsfähigen Gesamtausgaben wie folgt berücksichtigt werden:
 - pro geleisteter Arbeitsstunde pauschal mit 10 Euro,

- die für die Leistungsfähigkeit und die wirtschaftliche Entwicklung von gewerblichen Beherbergungsunternehmen von unmittelbarer Bedeutung sind und
- die nicht nur der lokalen Naherholung dienen und
- welche die Leistungen üblicherweise unentgeltlich oder üblicherweise zu nicht kostendeckenden Preisen erbringen.

Zu den förderbaren Basiseinrichtungen der Tourismusinfrastruktur zählen z.B. nicht Badeanlagen und Sportanlagen

Bei Tourismusinfrastrukturmaßnahmen nach Nr. 3.1 kann bürgerschaftliches Engagement in der Form von freiwilligen, unentgeltlichen Arbeiten als fiktive Ausgabe in die Bemessungsgrundlage für die Zuwendung an einen Träger i. S. der Nr. 4.1 einbezogen werden.

- Die als bürgerschaftliches Engagement zu berücksichtigenden Leistungen dürfen nicht in Erfüllung einer Verpflichtung aus einem Beschäftigungsverhältnis oder einer organschaftlichen Stellung bei der Zuwendungsempfängerin oder dem Zuwendungsempfänger erbracht werden.
- Im Rahmen bürgerschaftlichen Engagements erbrachte Arbeitsleistungen können bei der Ermittlung der zuwendungsfähigen Gesamtausgaben wie folgt berücksichtigt werden:
 - pro geleisteter Arbeitsstunde pauschal mit 10 Euro,

<ul style="list-style-type: none"> - bei Arbeitsleistungen, die eine besondere fachliche Qualifikation erfordern, kann die Bewilligungsbehörde im Einzelfall einen höheren Betrag anerkennen - die Höhe der fiktiven Ausgaben für bürgerschaftliches Engagement darf 15 % der zuwendungsfähigen Gesamtausgaben nicht überschreiten, - der Beleg der geleisteten Arbeitsstunden erfolgt durch einfache Stundennachweise, die zu unterschreiben sind; diese müssen Namen, Anschrift, Datum, Dauer und Art der Leistung beinhalten und sind vom Träger gegenzuzeichnen. 	<ul style="list-style-type: none"> - bei Arbeitsleistungen, die eine besondere fachliche Qualifikation erfordern, kann die Bewilligungsbehörde im Einzelfall einen höheren Betrag anerkennen - die Höhe der fiktiven Ausgaben für bürgerschaftliches Engagement darf 15 % der zuwendungsfähigen Gesamtausgaben nicht überschreiten, - der Beleg der geleisteten Arbeitsstunden erfolgt durch einfache Stundennachweise, die zu unterschreiben sind; diese müssen Namen, Anschrift, Datum, Dauer und Art der Leistung beinhalten und sind vom Träger gegenzuzeichnen.
<p>3.1.2 Die der Fördermaßnahme direkt zurechenbaren Personalausgaben (Bruttolöhne und -gehälter zuzüglich Arbeitgeberanteile zu den Sozialabgaben) sind grundsätzlich als Ausgaben für das Projektmanagement förderbar.</p>	<p>3.1.2 Die der Fördermaßnahme direkt zurechenbaren Personalausgaben (Bruttolöhne und -gehälter zuzüglich Arbeitgeberanteile zu den Sozialabgaben) sind grundsätzlich als Ausgaben für das Projektmanagement förderbar.</p>
<p>3.1.3 Ausgaben für die Erstellung von Konzepten und Gutachten sowie Ausgaben für die Vermarktung und Öffentlichkeitsarbeit bei den Maßnahmen nach der Nr. 3.1</p>	<p>3.1.32 Ausgaben für die Erstellung von Konzepten und Gutachten sowie Ausgaben für die Vermarktung und Öffentlichkeitsarbeit bei den Maßnahmen nach der Nr. 3.1 in Bezug auf die in Nr. 3.1 genannten Maßnahmen</p>
<p>3.2 Planungs- und Beratungsleistungen für die in den Nr. 3.1 genannten Maßnahmen</p>	<p>3.2 Planungs- und Beratungsleistungen für die in den Nr. 3.1 genannten Maßnahmen</p>
<p>3.2.1 Ausgaben für Planungs- und Beratungsleistungen mit Ausnahme der Bauleitplanung können auch zur Investitionsmaßnahme zeitlich vorlaufend gefördert werden, wenn diese</p> <ul style="list-style-type: none"> • zur Vorbereitung/Durchführung förderbarer Infrastrukturmaßnahmen erforderlich sind und 	<p>3.2.1 Ausgaben für Planungs- und Beratungsleistungen mit Ausnahme der Bauleitplanung können auch zur Investitionsmaßnahme zeitlich vorlaufend gefördert werden, wenn diese</p> <ul style="list-style-type: none"> • zur Vorbereitung/Durchführung förderbarer Infrastrukturmaßnahmen erforderlich sind und

<ul style="list-style-type: none"> • die Leistung von Dritten erbracht wird und • soweit dafür keine anderen öffentlichen Mittel zur Verfügung stehen. <p>Die Beauftragung der Leistungen darf nicht länger als zwei Kalenderjahre bezogen auf den Zeitpunkt der Antragstellung zurückliegen. Die Beauftragung von Planungsleistungen zählt nicht als Beginn der Maßnahme im Sinne der Nr. 5.1.</p>	<ul style="list-style-type: none"> • die Leistung von Dritten erbracht wird und • soweit dafür keine anderen öffentlichen Mittel zur Verfügung stehen. <p>Die Beauftragung der Leistungen darf nicht länger als zwei Kalenderjahre bezogen auf den Zeitpunkt der Antragstellung zurückliegen. Die Beauftragung von Planungsleistungen zählt nicht als Beginn der Maßnahme im Sinne der Nr. 5.1.</p>
<p>3.3 Maßnahmen zur Vermarktung von Tourismus- sowie überörtliche Naherholungseinrichtungen.</p>	<p>3.3 Maßnahmen zur Vermarktung von Tourismus- sowie überörtliche Naherholungseinrichtungen. Der Anteil der Vermarktungsausgaben darf 15% der Gesamtkosten nicht überschreiten.</p>
<p>3.4 Nicht förderbare Ausgaben Nicht gefördert werden insbesondere:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Ausgaben für den Grunderwerb einschließlich Nebenausgaben, - Ausgaben für Finanzierungskosten - Ausgaben für Flächenentwicklungen zugunsten der im Rahmenplan der Bund-Länder-Gemeinschaftsausgabe in der jeweils geltenden Fassung von der Förderung ausgeschlossenen Wirtschaftsbereiche, - Ausgaben für Maßnahmen auf privaten Grundstücken, die nur einem Unternehmen zugute kommen, wie z. B. Hausanschlüsse, - Ausgaben für Ersatzbeschaffungen, - Ausgaben für Wohnräume, - Abschreibungen, - Ausgaben für die Unterhaltung, Wartung, Ablösung (Straßenbau), - Ausgaben für die Umsatzsteuer, sofern sie als Vorsteuer gemäß Umsatzsteuergesetz geltend gemacht werden kann 	<p>3.4 Nicht förderbare Ausgaben Nicht gefördert werden insbesondere:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Ausgaben für den Grunderwerb einschließlich Nebenausgaben, - Ausgaben für Finanzierungskosten, - Ausgaben für Flächenentwicklungen zugunsten der im Rahmenplan der Bund-Länder-Gemeinschaftsausgabe in der jeweils geltenden Fassung von der Förderung ausgeschlossenen Wirtschaftsbereiche, - Ausgaben für Maßnahmen auf privaten Grundstücken, die nur einem Unternehmen zugute kommen, wie z. B. Hausanschlüsse, - Ausgaben für Ersatzbeschaffungen, - Ausgaben für Wohnräume, - Abschreibungen, - Ausgaben für die Unterhaltung, Wartung, Ablösung (Straßenbau), - Ausgaben für die Umsatzsteuer, sofern sie als Vorsteuer gemäß Umsatzsteuergesetz geltend gemacht werden kann,

<p>- Ausgaben für Maßnahmen des Bundes und des Landes - und Ausgaben für Gemeinkosten.</p> <p>4. Zuwendungsempfängerin oder Zuwendungsempfänger</p> <p>4.1 Antragsberechtigt für die Förderung des Ausbaus der Tourismusinfrastruktur und sonstiger Maßnahmen nach Nr. 3. ist der Träger der Maßnahme. Der Träger ist in vollem Umfang für die den rechtlichen Grundlagen gemäß Nr. 2 entsprechende Abwicklung der Maßnahme verantwortlich.</p> <p>4.1.1 Als Träger von Maßnahmen werden ausschließlich regionsangehörige Kommunen, Verkehrsvereine und kommunale Touristeinrichtungen gefördert.</p> <p>4.2 Der Träger kann die Ausführung, den Betrieb und die Vermarktung der Infrastrukturprojekte sowie das Eigentum an den Infrastrukturprojekten an natürliche oder juristische Personen, die auf Gewinnerzielung ausgerichtet sind, unter Beachtung der Vorschriften zur Vergabe von öffentlichen Aufträgen übertragen. Die Verantwortung des Trägers nach Nr. 4.1, Satz 2 bleibt hiervon unberührt. Voraussetzungen für die Übertragung sind, dass</p> <ul style="list-style-type: none"> • die Förderziele dieser Richtlinie eingehalten werden und • die Interessen des Trägers gewahrt bleiben, indem dieser ausreichenden Einfluss auf die Ausgestaltung der Maßnahme behält, und • die wirtschaftliche Aktivität des Betreibers sich auf den Betrieb bzw. die Vermarktung der Infrastruktureinrichtung beschränkt; er darf die Infrastruktureinrichtung nicht eigenwirtschaftlich nutzen. 	<p>- Ausgaben für Maßnahmen des Bundes und des Landes und - Ausgaben für Gemeinkosten.</p> <p>4. Zuwendungsempfängerin oder Zuwendungsempfänger</p> <p>4.1 Antragsberechtigt für die Förderung des Ausbaus der Tourismusinfrastruktur und sonstiger Maßnahmen nach Nr. 3. ist der Träger der Maßnahme. Der Träger ist in vollem Umfang für die den rechtlichen Grundlagen gemäß Nr. 2 entsprechende Abwicklung der Maßnahme verantwortlich.</p> <p>4.1.1 Als Träger von Maßnahmen werden ausschließlich regionsangehörige Kommunen, Verkehrsvereine und kommunale Touristeinrichtungen gefördert.</p> <p>4.2 Der Träger kann die Ausführung, den Betrieb und die Vermarktung der Infrastrukturprojekte sowie das Eigentum an den Infrastrukturprojekten an natürliche oder juristische Personen, die auf Gewinnerzielung ausgerichtet sind, unter Beachtung der Vorschriften zur Vergabe von öffentlichen Aufträgen übertragen. Die Verantwortung des Trägers nach Nr. 4.1, Satz 2 bleibt hiervon unberührt. Voraussetzungen für die Übertragung sind, dass</p> <ul style="list-style-type: none"> • die Förderziele dieser Richtlinie eingehalten werden und • die Interessen des Trägers gewahrt bleiben, indem dieser ausreichenden Einfluss auf die Ausgestaltung der Maßnahme behält, und • die wirtschaftliche Aktivität des Betreibers sich auf den Betrieb bzw. die Vermarktung der Infrastruktureinrichtung beschränkt; er darf die Infrastruktureinrichtung nicht eigenwirtschaftlich nutzen.
---	--

<p>4.3 Infrastrukturanlagen müssen einen diskriminierungsfreien Zugang der Nutzer ermöglichen.</p>	<p>4.3 Infrastrukturanlagen müssen einen diskriminierungsfreien Zugang der Nutzer ermöglichen.</p>
<p>5. Zuwendungsvoraussetzungen</p>	<p>5. Zuwendungsvoraussetzungen</p>
<p>5.1 Zuwendungen werden nur für Maßnahmen gewährt, mit deren Durchführung zum Zeitpunkt der Bewilligung noch nicht begonnen wurde. Ein vorzeitiger Maßnahmenbeginn kann in Ausnahmefällen ab Einreichungsdatum ohne Ableitung eines Rechtsanspruches auf Förderung schriftlich beantragt werden.</p>	<p>5.1 Zuwendungen werden nur für Maßnahmen gewährt, mit deren Durchführung zum Zeitpunkt der Bewilligung noch nicht begonnen wurde. Ein vorzeitiger Maßnahmenbeginn kann in Ausnahmefällen ab Einreichungsdatum ohne Ableitung eines Rechtsanspruches auf Förderung schriftlich beantragt werden.</p>
<p>5.1.1 Beginn der Maßnahme ist grundsätzlich der Abschluss eines der Ausführung zuzurechnenden Lieferungs- oder Leistungsvertrages. Bei Baumaßnahmen gelten Planung und Bodenuntersuchung sowie sonstige vorbereitende Maßnahmen, auch Planungs- und Beratungsleistungen nicht als Beginn der Maßnahme. Der Grunderwerb gilt nicht als Beginn der Maßnahme.</p>	<p>5.1.1 Beginn der Maßnahme ist grundsätzlich der Abschluss eines der Ausführung zuzurechnenden Lieferungs- oder Leistungsvertrages. Bei Baumaßnahmen gelten Planung und Bodenuntersuchung sowie sonstige vorbereitende Maßnahmen, auch Planungs- und Beratungsleistungen nicht als Beginn der Maßnahme. Der Grunderwerb gilt nicht als Beginn der Maßnahme.</p>
<p>5.2 Die Gesamtfinanzierung der zur Förderung beantragten Maßnahme muss sichergestellt sein.</p>	<p>5.2 Die Gesamtfinanzierung der zur Förderung beantragten Maßnahme muss sichergestellt sein.</p>
<p>5.3 Gefördert werden grundsätzlich nur Maßnahmen, die innerhalb von sechs Monaten nach Bekanntgabe des Zuwendungsbescheides begonnen und innerhalb von 12 Monaten beendet sind.</p>	<p>5.3 Gefördert werden grundsätzlich nur Maßnahmen, die innerhalb von sechs Monaten nach Bekanntgabe des Zuwendungsbescheides begonnen und innerhalb von 12 24 Monaten beendet sind.</p>
<p>5.4 Die Bewilligung setzt voraus, dass der Träger der Maßnahme die geförderte Maßnahme mindestens 20 Jahre nach dem physischen Abschluss der geförderten Maßnahme dem Förderzweck entsprechend nutzt (Infrastrukturbindungsfrist).</p>	<p>5.4 Die Bewilligung setzt voraus, dass der Träger der Maßnahme die geförderte Maßnahme mindestens 20 15 Jahre nach dem physischen Abschluss der geförderten Maßnahme dem Förderzweck entsprechend nutzt (Infrastrukturbindungsfrist).</p>

<p>5.5 Hat der Antragsteller bzw. die Antragstellerin bereits früher öffentliche Finanzierungshilfen erhalten, ist die bestimmungsgemäße Verwendung dieser Fördermittel Voraussetzung für die beantragte Förderung.</p>	<p>5.5 Hat der Antragsteller bzw. die Antragstellerin bereits früher öffentliche Finanzierungshilfen erhalten, ist die bestimmungsgemäße Verwendung dieser Fördermittel Voraussetzung für die beantragte Förderung.</p>
<p>5.6 Es werden nur Maßnahmen gefördert, die sich an einem touristischen Leitbild orientieren bzw. an einem touristischen Thema/Zielgruppe ausrichten. Dies ist bei Antragstellung darzustellen.</p>	<p>5.6 Es werden nur Maßnahmen gefördert, die sich an einem touristischen Leitbild orientieren bzw. an einem touristischen Thema / einer touristischen Zielgruppe ausrichten. Dies ist bei Antragstellung darzustellen.</p>
<p>5.7 Es ist nachzuweisen, dass für die Durchführung der Maßnahmen notwendige Genehmigungen vorliegen und vor allem die erforderlichen Abstimmungen mit der Unteren Landschaftsbehörde erfolgt sind.</p>	<p>5.7 Es ist nachzuweisen, dass für die Durchführung der Maßnahmen notwendige Genehmigungen vorliegen und vor allem die erforderlichen Abstimmungen mit der Unteren Landschaftsbehörde erfolgt sind.</p>
<p>5.8 Der Träger der Infrastrukturmaßnahme muss über die benötigten Grundstücksflächen Verfügungsberechtigt sein.</p>	<p>5.8 Der Träger der Infrastrukturmaßnahme muss über die benötigten Grundstücksflächen Verfügungsberechtigt sein.</p>
<p>5.9 Die Fördermittel der StädteRegion Aachen dürfen nicht andere, vorhandene, öffentliche Finanzierungsmittel ersetzen, können aber mit diesen kombiniert werden. Eine Kombination von Fördermitteln muss bei Antragstellung offen gelegt werden.</p>	<p>5.9 Die Fördermittel der StädteRegion Aachen dürfen nicht andere, vorhandene, öffentliche Finanzierungsmittel ersetzen, können aber mit diesen kombiniert werden. Eine Kombination von Fördermitteln muss bei Antragstellung offen gelegt werden.</p>
<p>6. Art und Höhe der Zuwendung/Förderberechnung</p>	<p>6. Art und Höhe der Zuwendung/Förderberechnung</p>
<p>6.1 Die Förderung erfolgt als Projektförderung im Wege der Anteilfinanzierung. Gewährt werden nicht rückzahlbare Zuschüsse unter den im Bewilligungsbescheid geregelten Auflagen und Bedingungen.</p>	<p>6.1 Die Förderung erfolgt als Projektförderung im Wege der Anteilfinanzierung. Gewährt werden nicht rückzahlbare Zuschüsse unter den im Bewilligungsbescheid geregelten Auflagen und Bedingungen.</p>
<p>6.2 a) Der Regelfördersatz beträgt maximal 50 % der förderbaren unrentierlichen Ausgaben.</p>	<p>6.2 a) Der Regelfördersatz beträgt maximal 50 % der förderbaren unrentierlichen Ausgaben.</p>

<p>6.2 b) Bei Kombination mit dem Sonderprogramm RWP/GRW beträgt der Regelfördersatz maximal 50 % des verbleibenden kommunalen Eigenanteils, so dass in der Regel 10 % Eigenanteil beim Antragsteller verbleiben.</p>	<p>6.2 b) Bei Kombination mit dem Sonderprogramm RWP/GRW beträgt der Regelfördersatz maximal 50 % des verbleibenden kommunalen Eigenanteils, so dass in der Regel 10 % Eigenanteil beim Antragsteller verbleiben.</p>
<p>6.3 Bei Kombination mit anderen öffentlichen Förderungen (LEADER und INTERREG) ist der Förderanteil der StädteRegion Aachen so zu bemessen, dass ein Eigenanteil des Maßnahmeträgers i.H.v. mind. 20 % an den unrentierlichen Ausgaben der Gesamtkosten der Maßnahme verbleibt.</p>	<p>6.3 Bei Kombination mit anderen öffentlichen Förderungen (LEADER und INTERREG) ist der Förderanteil der StädteRegion Aachen so zu bemessen, dass ein Eigenanteil des Maßnahmeträgers i.H.v. mind. 20 % an den unrentierlichen Ausgaben der Gesamtkosten der Maßnahme verbleibt.</p>
<p>6.4 Der Förderung sind die förderbaren unrentierlichen Ausgaben für die unter Nr. 3. grundsätzlich förderbaren Maßnahmen zugrunde zu legen.</p>	<p>6.4 Der Förderung sind die förderbaren unrentierlichen Ausgaben für die unter Nr. 3. grundsätzlich förderbaren Maßnahmen zugrunde zu legen.</p>
<p>6.5 Die Bagatellgrenze einer förderfähigen Maßnahme liegt bei 2.000,00 € hinsichtlich der förderfähigen Ausgaben.</p>	<p>6.5 Die Bagatellgrenze einer förderfähigen Maßnahme liegt bei 2.000,00 € hinsichtlich der förderfähigen Ausgaben.</p>
<p>7. Antragsverfahren</p>	<p>7. Antragsverfahren</p>
<p>7.1 Der Träger stellt schriftlich einen formlosen Förderantrag mit Beschreibung der Maßnahme und genauen Kosten- und Finanzierungsplänen bei der StädteRegion Aachen.</p>	<p>7.1 Der Träger stellt schriftlich einen formlosen Förderantrag mit Beschreibung der Maßnahme und genauen Kosten- und Finanzierungsplänen bei der StädteRegion Aachen.</p>
<p>7.2 Eine Begründung der Maßnahme mit Ausrichtung auf das touristische Leitbild bzw. touristische Thema ist vorzulegen.</p>	<p>7.2 Eine ausführliche Begründung der Maßnahme mit Ausrichtung auf die in der städteregionalen Förder- und Tourismusstrategie gesetzten Handlungsfelder und Prioritäten, das touristische Leitbild bzw. touristische Thema ist vorzulegen.</p>
<p>7.3 Bei mehreren beantragten Maßnahmen ist durch den Antragsteller eine Priorisierung vorzunehmen.</p>	<p>7.3 Bei mehreren beantragten Maßnahmen ist durch den Antragsteller eine Priorisierung vorzunehmen.</p>

<p>7.4 Die StädteRegion Aachen behält sich vor, prioritäre Themen am Anfang eines Jahres anzukündigen, die unter Berücksichtigung von Pkt. 2.3 bei der Antragstellung einen „Vorrang“ erhalten.</p>	<p>7.4 Die StädteRegion Aachen behält sich vor, prioritäre Themen am Anfang eines Jahres anzukündigen, die unter Berücksichtigung von Pkt. 2.3 bei der Antragstellung einen „Vorrang“ erhalten.</p> <p>7.5 Die Projekte werden auf Grundlage unterschiedlich stark gewichteter Kriterien bewertet, um eine Vergleichbarkeit in Hinblick auf Förderwürdigkeit/Relevanz der Einzelprojekte zu erreichen.</p> <p>Bewertungskriterien:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Bezug zur städteregionalen Tourismusstrategie (25 %) • Touristische Nachfrage/touristischer Bedarf (20 %) • Raumwirksamkeit des Projektansatzes (15 %) • Erschließung zusätzlicher Finanzierungsquellen (15 %) • Nachhaltigkeit (15 %) • Innovationsgrad des Projektes (10 %)
<p>8. Inkrafttreten</p> <p>8.1 Diese Richtlinie tritt mit Wirkung vom 01.01.2012 in Kraft. Sie ist auf alle Anträge anzuwenden, über die nach dem 01.01.2012 per Bescheid entschieden wird.</p> <p>8.2 Gleichzeitig tritt die Richtlinie vom 10.12.2009 außer Kraft.</p>	<p>8. Inkrafttreten</p> <p>8.1 Diese Richtlinie tritt mit Wirkung vom 01.01.2012 01.07.2023 in Kraft. Sie ist auf alle Anträge anzuwenden, über die nach dem 01.01.2012 01.07.2023 per Bescheid entschieden wird.</p> <p>8.2 Gleichzeitig tritt die Richtlinie vom 10.12.2009 15.12.2011 außer Kraft.</p>

Erläuterung zur kriteriengestützten Bewertung von eingereichten Projektanträgen im Rahmen der Gewährung von Zuschüssen zur Förderung von Tourismus- und Erholungseinrichtungen in der StädteRegion Aachen

Bezug zur städteregionalen Strategie (Gewichtung 25%)

Die strategische Ausrichtung des Fachbereichs Tourismus liegt in der Förderung des Segments „Aktivtourismus“ (Wandern, Radfahren, Naturerlebnis etc.), das derzeit eines der wichtigsten touristischen Nachfragesegmente darstellt. Es generiert große Wertschöpfung und verzeichnet hohe Wachstumsraten und ein steigendes Nachfragepotential. Wirtschaftspolitisch erfüllt der (Aktiv-)Tourismus in der Städteregion Aachen dabei eine Doppelfunktion. Zum einen weist die Tourismusbranche selbst eine beachtliche Wertschöpfung mit einem erheblichen Arbeitsplatzangebot in der Städteregion Aachen auf (siehe Sitzungsvorlage 2019/0173). Zum anderen wertet ein gutes touristisches Angebot den Lebens-, Arbeits- und Investitionsstandort Städteregion Aachen auf und unterstützt unternehmerische Standortentscheidungen. Vor diesem Hintergrund möchte sich die Städteregion Aachen als Aktiverlebnisregion profilieren und hat in den letzten Jahren zahlreiche Infrastruktur- und Marketingprojekte mit aktivtouristischem Bezug auf den Weg gebracht. Um das übergeordnete Ziel zu erreichen, wurde durch die Verwaltung der StädteRegion Aachen eine Tourismus- und Förderstrategie entwickelt, die als Hilfestellung und Leitfaden für die Entwicklung zukünftiger touristischer Projekte in der Städteregion Aachen dienen und wichtige Maßnahmenbausteine definieren soll. Die Strategie, die zuletzt im Rahmen der Sitzung vom 26.02.2020 im Tourismus- und Kulturausschusses vorgestellt wurde, ist dabei nicht als abgeschlossenes Konzept, sondern vielmehr als Momentaufnahme zu sehen, die kontinuierlich weiterentwickelt und an aktuelle Trends angepasst wird (vgl. SV-Nr. 2020/0185). Inhaltlich wird das städteregionale Konzept dabei auf die übergeordneten Tourismusstrategien auf Landesebene und auf die strategischen Ausrichtungen der Eifel Tourismus GmbH abgestimmt und stellt somit eine komplementäre Ergänzung zu diesen dar.

Im Rahmen des Bewertungsprozesses wird abgeglichen, inwieweit die beantragten Maßnahmenschwerpunkte, die angesprochenen Zielgruppen sowie die Zielsetzungen der zu fördernden Maßnahme mit den Inhalten und Zielen der städteregionalen Strategie übereinstimmen bzw. diese aufgreifen und voranbringen.

Beispiel: Positiv bewertet wird z.B. ein Infrastrukturprojekt mit Bezug zu einer städteregionalen Leitinfrastruktur von überörtlicher Bedeutung (z.B. Vennbahn, RurUfer-Radweg, Eifelsteig, etc.), die touristisch und marktgerecht weiterentwickelt werden oder um neue attraktive Angebote ergänzt werden soll. Ebenfalls positiv bewertet werden z.B. Projektideen, die eine Generierung von zusätzlicher touristischer Wertschöpfung erwarten lassen.

Touristische Nachfrage/Bedarf (Gewichtung 20 %)

Ein Projekt wird umso positiver bewertet, je größer der touristische Bedarf/Nachfrage bzw. die aktuelle Angebotslücke in der StädteRegion Aachen ist. In die Bewertung fließen dabei einerseits die Erfahrungswerte der Tourismuseinrichtungen in der Region ein, da diese als Anlaufstelle für Gäste einen direkten Input in Bezug

auf die touristische Nachfrage/Bedarfe erhalten. Parallel findet auch ein Abgleich mit generellen Trends und Entwicklungen in der Tourismusbranche (Studien, Statistiken, etc.) statt.

Beispiel: Der Marktanteil von sog. Gravelbikes wächst aktuell sehr stark an, bei bundesweit noch kaum vorhandenem touristisch aufbereitetem Angebot. Die Schaffung und Bewerbung eines entsprechenden touristischen Angebots würde somit auf ein vergleichsweise großes Nachfragepotenzial treffen und würde entsprechend positiv bewertet. Als zweites Beispiel kann das Wanderangebot im Bereich der Voreifel dienen. Trotz landschaftlicher Attraktivität und vorhandenen attraktiven Wegestrukturen existiert im Bereich der Voreifel derzeit kein professionell ausgerichtetes touristisches Wanderangebot, da sich das Wanderwegenetz aktuell noch auf dem Stand der 70er Jahre befindet. Ein Projektansatz zur Schaffung eines an die aktuellen Bedürfnisse von Wanderern angepassten Angebots würde entsprechend positiv bewertet, da eine bestehende Angebotslücke geschlossen werden könnte.

Raumwirksamkeit (Gewichtung 15 %)

Je größer der über das Projekt touristisch erschlossene Gesamttraum bzw. die touristische Reichweite eines Projektes ist, desto positiver fällt die Bewertung in diesem Kriterium aus.

Beispiel: Exemplarisch sei als Positivbeispiel hier das im Rahmen des RWP-Projekts Erlebnisraum Aachen/Eifel in der Entwicklung befindliche Mountainbike-Netz aufgeführt, durch dessen Entwicklung die Erschließung und Vermarktung des Gesamttraums Aachen/Eifel/Ardennen für die Zielgruppe der ausdauerorientierten Mountainbiker ermöglicht wird.

Erschließung zusätzlicher Finanzierungsquellen (Gewichtung 15 %)

Maßnahmen, deren Trägerstruktur interkommunal organisiert ist und/oder deren Finanzierung unter Beteiligung von privatem Kapital oder der Akquise von zusätzlichen Fördergeldern (z.B. RWP, Leader, INTERREG, etc.) erfolgt, sind ausdrücklich erwünscht. Entsprechend werden Projekte umso positiver Bewertet, je geringer sich der prozentuale Anteil der durch die StädteRegion einzubringenden Eigenmittel gestaltet. Auch eine Aufteilung der Eigenanteile auf die Schultern mehrerer Partner fließt positiv in die Bewertung von Projekten ein, wobei in diesem Zusammenhang auch die Zusammensetzung der Partner Einfluss auf die Punktevergabe nimmt (Bildung interkommunaler Kooperationen).

Beispiel: Die bis 2016 im Rahmen des Sachkontos 531826 „Förderung des Tourismus“, Kostenträger 15.01.03, jährlich bereitgestellten 82.000 € wurden seit 2017 zur Deckung der im Rahmen des aktuell in der Umsetzung befindlichen RWP-Förderantrags „Erlebnisraum Aachener Revier“ anfallenden Kosten/Eigenanteile genutzt (siehe Sitzungsvorlage 2015/0425). Durch synergetische Verknüpfung mit der RWP-Förderung konnte eine Multiplikation der seitens der StädteRegion bereitgestellten Fördermittel erreicht werden (80 % Landesförderung, 20 % Eigenanteil), so dass in enger Abstimmung mit den Kommunen das auf 3 Jahre ausgerichtete RWP-Projekt „Erlebnisraum Aachener Revier“ mit einem Projektvolumen von über 1,5 Mio. Euro erfolgreich auf den Weg gebracht werden konnte. Eine solche Verknüpfung von Förderschienen und die hiermit einhergehende Finanzaufteilung (bei RWP z.B. Land 80%, SRAC 10%, Kommunen 10%) würde entsprechend positiv bewertet.

Nachhaltigkeit (Gewichtung 15 %)

In diesem Kontext wird betrachtet, wie nachhaltig ein Infrastrukturprojekt aufgestellt ist. Dies betrifft sowohl die ökologische Nachhaltigkeit (Schonung des Naturraums, z.B. durch Besucherlenkung oder Minimierung des Flächenverbrauchs durch Nutzung/Aufwertung bestehender touristischer Infrastrukturen, Rückbau etc.) als auch die ökonomische Nachhaltigkeit, sprich welche langfristigen Aufwendungen sowohl finanzieller Art, (z.B. in Form von Unterhalt entsprechender Infrastruktur oder laufenden Kosten als auch personeller Art (z.B. in Form von fortzuführenden projektinduzierten Aufgaben) anfallen.

Beispiel: Auch hier sei exemplarisch als Positivbeispiel das im Rahmen des RWP-Projekts Erlebnisraum Aachen/Eifel in der Entwicklung befindliche Mountainbike-Netz aufgeführt, durch dessen Entwicklung eine Besucherlenkung der derzeit diffusen Besucherströme und somit eine Entlastung besonders kritischer Naturräume erreicht werden soll.

Innovationsgrad des Projektes (Gewichtung 10 %)

Insbesondere Projekte, die neue und zukunftsorientierte Themen und Trends bespielen oder gänzlich neue Lösungsansätze aufzeigen, werden positiv bewertet, wobei die Art und Ausprägung der Innovation themenabhängig stark variieren kann.

Exemplarisch sei auch hier auf den in der Umsetzung befindlichen Projektansatz Gravelbike verwiesen. Der Marktanteil von sog. Gravelbikes wächst aktuell sehr stark an, bei bundesweit noch kaum vorhandenem touristisch aufbereitetem Angebot. Mit der Schaffung und Bewerbung eines entsprechenden touristischen Angebots wird somit frühzeitig ein aktivtouristischer Trend aufgegriffen, der aufgrund seiner Aktualität zum Zeitpunkt der Beantragung noch kaum bespielt wurde. Die Region würde entsprechend eine Vorreiterrolle in Hinblick auf die infrastrukturelle Angebotsgestaltung für die Zielgruppe der Gravelbiker einnehmen.